

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Quirnbach



§1 Allgemeines

1. Das Bürgerhaus steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Quirnbach. Es wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Soweit Benutzungsentgelte erhoben werden, dienen diese der Deckung der Unterhaltungskosten.
2. Das Bürgerhaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Übungsstunden, Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine und Institutionen, sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung. Ortsfremden Vereinen, Institutionen und Privatpersonen kann die Benutzung auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung ebenfalls gestattet werden.
3. Die Benutzer des Bürgerhauses erkennen mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Das Gleiche gilt für jede Inanspruchnahme des Bürgerhauses, auch wenn keine förmliche Benutzungserlaubnis beantragt wurde.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch den bzw. die Ortsbürgermeister/in (folgend nur noch Ortsbürgermeister benannt), die Ortsbeigeordneten sowie deren Beauftragten ausgeübt. Sie haben bei wichtigen, unaufschiebbaren Anlässen das Recht, das gesamte Grundstück und sämtliche Räume des Hauses zu jeder Zeit zu betreten, ohne die Erlaubnis des jeweiligen Benutzers einholen zu müssen.
2. Für die Zeit der Benutzung durch Dritte sind die jeweiligen Benutzer bzw. deren Beauftragte für die Ausübung des Hausrechts und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Die Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses ist beim Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten schriftlich unter Angabe des Namens und der Adresse der für die Nutzung verantwortlichen Person sowie des Nutzungszweckes, des Nutzungsumfanges und der Nutzungszeit zu beantragen.
2. Vereine, Institutionen und Veranstalter haben beim Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde eine für die Einhaltung der Benutzungsordnung

verantwortliche Person namentlich zu benennen. Eine Änderung in der für die Nutzung verantwortlichen Person ist der Ortsgemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Die Nutzungserlaubnis kann für den Einzelfall sowie generell für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden.
4. Bei dringendem Eigenbedarf der Gemeinde oder aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zur Benutzung des Bürgerhauses versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
5. Ein wichtiger Grund kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn zu befürchten ist, dass bei einer Veranstaltung oder sonstigen Nutzung Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen, wenn die Art der beantragten Nutzung der eines Bürgerhauses nicht entspricht oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
6. Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch vom Bürgerhaus machten, gegen die Benutzungsordnung verstießen oder Benutzungsentgelte nicht bzw. nicht rechtzeitig bezahlten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
7. Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
8. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung, aus sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
9. Maßnahmen nach den Absätzen 4 bis 8 lösen keine Entschädigungs- oder Schadenersatzverpflichtungen für die Gemeinde aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall, entgangene Gewinne oder finanzielle Verpflichtungen der Benutzer gegenüber Dritten.

§ 4 Benutzungsplan

1. Über die Benutzung des Bürgerhauses entscheidet die Ortsgemeinde vertreten durch den Ortsbürgermeister. Sie wird fallweise bzw. generell geregelt. Änderungswünsche hinsichtlich der Benutzungszeiten, sofern diese regelmäßig und dauerhaft erfolgen, sind bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
2. Die Ortsgemeinde stellt bei Bedarf einen Benutzungsplan auf, in dem die Benutzung durch Privatpersonen und Vereine gemäß § 1 Abs. 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange der Benutzer angemessen berücksichtigt. Die Einhaltung des Benutzerplans ist für sämtliche Benutzer verbindlich. Die Aufhebung bzw. Änderung zugeteilter Benutzungszeiten durch die Ortsgemeinde ist jederzeit möglich.

3. Der Benutzerplan wird bei Bedarf überprüft, um möglichen neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Dauer der Benutzungserlaubnis auf ein Jahr befristet. Sofern von der Ortsgemeinde keine Änderungen vorgesehen oder von den Benutzern keine Änderungen beantragt werden, gilt der vorhandene Benutzerplan für ein weiteres Jahr.

§ 5 Pflichten der Benutzer

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Räume des Bürgerhauses und die dazugehörige Inneneinrichtung sowie die vorhandenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände zur Nutzung in dem Umfang, wie sie beantragt und in der Erlaubnis bewilligt ist unter Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungsordnung. Grundsätzlich sind nur die vorhandenen Geräte und Ausstattungsgegenstände, die im Bürgerhaus vorgehalten werden, zu benutzen. Dabei ist auf eine sachgerechte Benutzung besonders zu achten. Kosten, die durch eine unsachgemäße Benutzung von Geräten und Ausstattungsgegenständen entstehen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Das Einbringen und die Nutzung von anderen Geräten und Ausstattungsgegenständen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Ortsgemeinde.
2. Schadhafte Geräte und Gegenstände dürfen –soweit sie als solche erkennbar sind– nicht in Betrieb genommen werden.
3. Die Geräte und Ausstattungsgegenstände sowie das Mobiliar werden nicht außerhalb des Hauses vermietet und dürfen auch nicht im Außenbereich benutzt werden.
4. Die Benutzer müssen das Bürgerhaus pfleglich behandeln. Sie haben die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung des Bodens, der Wände und aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.
5. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses (Heizung, Strom- und Wasserverbrauch, Reinigung etc.) so gering wie möglich gehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass nach Beendigung der Benutzung die Kühlung und alle elektrisch betriebenen Geräte ausgeschaltet, alle Lichter gelöscht und das Lüftungsgebläse abgeschaltet ist. Im Falle der Nichtbeachtung können dem Nutzer die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
6. Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. mittels Nägel, Reißbrettstiften oder Klebemitteln ist verboten. Sie dürfen für die Dauer der Veranstaltung unter Verwendung der vorgesehenen Haltevorrichtungen nur dann

angebracht werden, wenn ihre Entfernung rückstandsfrei möglich ist, ohne dass sichtbare Beschädigungen am Haus, an Wänden oder der Einrichtung hinterlassen werden. Durch unsachgemäße Befestigung und Entfernung entstandene Schäden werden auf Kosten des Benutzers beseitigt. Gestattet es die Ortsgemeinde einem Benutzer, die angebrachte Dekoration zur weiteren Verwendung bei einer späteren Nutzung zu belassen, so löst dieses Entgegenkommen für andere zwischenzeitlichen Benutzer des Bürgerhauses keine Entschädigungspflichten für die Mitbenutzung der Dekoration aus.

7. Das Mitbringen von Tieren und gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
8. Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
9. Beschädigungen und Verluste infolge der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragen zu melden. Bereits vorhandene Schäden sind vor Beginn der Benutzung zu melden und in einem Übernahmeprotokoll zu dokumentieren.
10. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z.B. Tageskonzession, Gestattungen, Sperrzeitenverkürzung, GEMA etc.) sind vom Benutzer selbst einzuholen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren hat er selbst zu tragen.
11. Die Benutzer sind für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften für Veranstaltungen verantwortlich, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Polizeiverordnungen, Bundes- und Landesverordnungen sowie des Jugendschutzgesetzes.
12. Nach Abschluss der Benutzung bzw. Veranstaltung sind alle benutzten Räume und Nebenräume sowie die Treppen, Toiletten und Außenanlagen, die in die Veranstaltung einbezogen wurden, besenrein und in aufgeräumten Zustand zu übergeben. Dies gilt ebenfalls für benutzte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände. Verwendetes Geschirr, Bestecke und Gläser sind in den entsprechenden zur Verfügung stehenden Spülmaschinen zu reinigen. Eine vorherige Einweisung erfolgt bei der Übergabe. Bei Zuwiderhandlung kann die Gemeinde das Aufräumen, das Entfernen von Dekorationsmaterial und Gegenständen sowie die Reinigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.
13. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und die Notausgänge freigehalten werden. Die Feuerwehrezufahrten sind ebenfalls freizuhalten.
14. Die Müllentsorgung obliegt dem Benutzer.
15. In allen Räumen des Bürgerhauses gilt das gesetzliche Rauchverbot.

§ 6 Schlüssel

1. Die Nutzungsberechtigten erhalten rechtzeitig vor der jeweiligen Nutzung beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragtem die für die jeweilige Nutzung notwendigen Schlüssel. Sie sind nach der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Die Überlassung von Schlüsseln auf Dauer ist nur in begrenzten Ausnahmefällen möglich.
2. Grundsätzlich sind nur die Vorstandsmitglieder des nutzungsberechtigten Vereins bzw. die für die Nutzung verantwortliche Privatperson berechtigt, im Besitz der Schlüssel zu sein. Im Verhinderungsfall können diese die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Übernahme der Verantwortung im Sinne dieser Benutzungsordnung betraut wird, kurzfristig überlassen werden.
3. Schlüssel, deren Verlust der Nutzungsberechtigte zu vertreten hat, werden auf dessen Kosten ersetzt. Das Gleiche gilt, wenn aus diesem Grund der Austausch von Schlössern oder der gesamten Schließanlage erforderlich wird.
4. Durch entsprechende Maßnahmen hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Personen das Bürgerhaus betreten können.
5. Beim Verlassen des Bürgerhauses ist darauf zu achten, dass sämtliche ins Freie führenden Türen und die Fenster geschlossen sind und sich keine Personen mehr unberechtigt im Haus (Toiletten!) aufhalten.

§ 7 Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude und seinen Bestandteilen, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie auf dem Grundstück bzw. den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden.
2. Der Benutzer hat auf Verlangen der Ortsgemeinde bei Antragstellung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Ansprüche aus dieser Benutzungsordnung abgesichert sind. Hiervon unbenommen kann die Ortsgemeinde in den Fällen, in denen keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht oder die Veranstaltung mit einem besonderen Schadenrisiko verbunden ist, die Erlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions oder der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig machen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

3. Unabhängig von diesen Bestimmungen kann die Ortsgemeinde bei jedem Vertragsschluss die Miete und eine Kautions in Höhe der Saalmiete verlangen. Die Kautions wird, wenn keine Schadens- oder Kostenersatzpflichten aus dieser Benutzungsordnung bei der Schlussabnahme festgestellt werden, in die Endabrechnung miteinbezogen oder, sofern diese bereits erfolgt ist, erstattet.
4. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde, deren Vertreter, Beauftragte und Bedienstete von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und dergleichen entstehen.
5. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Vertreter, Beauftragte und Bedienstete.

§ 8 Benutzungsentgelte

1. Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses, sofern keine Entgeltfreiheit besteht, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Entgelte und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt.
2. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, bei Vertragsschluss ein Entgelt für die Reservierung zu erheben, das im Falle einer Stornierung nicht erstattet wird.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Ortsgemeinde mit der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechen für den Fall, dass sich die Benutzungsordnung als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und ihre Anlage über die Benutzungsentgelte treten mit der Veröffentlichung im Geschäftsanzeiger in Kraft.